

Vorlage Nr. III/31/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement in den städtischen Seniorentreffpunkten

A Problem

Für den Betrieb der sechs städtischen Seniorentreffpunkte ist wie in der Vergangenheit auch eine Vielzahl von Engagierten erforderlich. Seit längerem wird auch in der Seniorenarbeit die Entwicklung beobachtet, dass die Bereitschaft sich ehrenamtlich zu engagieren schwindet.

Bisher haben die Ältestenräte der einzelnen Seniorentreffpunkte die Höhe der Aufwandsentschädigung im Team festgelegt und grob mit den weiteren städtischen Seniorentreffpunkten abgestimmt. In der Regel wurden für die jeweiligen Früh- oder Spätschichten (4 Std. bzw. 4,5 Std.) Summen zwischen 6 – 8 € festgelegt.

Für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte sind die Gewinnung von ehrenamtlichen Treffpunktkoordinatoren/innen und weiteren Ehrenamtlichen sowie eine einheitliche Zahlung der Aufwandsentschädigungen erforderlich. Durch die anstehende Überarbeitung der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung soll erreicht werden, dass das Engagement auch für Neuinteresseierte attraktiver und flexibler gestaltet werden kann. Begrüßenswert wäre, wenn sich anhand dieser Änderungen auch Ehrenamtliche jüngeren Alters für ein Engagement in den Treffpunkten gewinnen ließen.

§ 13 Satz 2 VerfBrhv sieht die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige vor. Zukünftig wird es nach der „Richtlinie für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte“ zwei Bereiche des ehrenamtlichen Engagements geben, **ohne** diese untereinander zu gewichten und zu werten. Beide Bereiche gestalten die Arbeit in den Seniorentreffpunkten entscheidend mit und sind unverzichtbare Teampartner/innen der hauptamtlichen Treffpunktleitungen.

Die Treffpunktkoordinatoren/innen

Die zwei Bereiche des ehrenamtlichen Engagements unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Bereitschaft der Treffpunktkoordinatoren/innen verantwortliche Dienste i. S. d. „Ortsgesetz der Stadt Bremerhaven für die städtischen Seniorentreffpunkte“ und der „Richtlinie für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte“ für den Seniorentreffpunkt zu übernehmen. Eine Bestellung durch die Stadt ist hierfür erforderlich. Diese Verantwortung der Treffpunktkoordinatoren/innen soll mit einer erhöhten Zahlung einer Aufwandsentschädigung honoriert werden. Die Bedienung und Abrechnung der Tageskasse, die Einhaltung der Brandschutz- und Hygieneanforderungen - ähnlich eines/einer Brandschutzhelfer/in oder Sicherheitsbeauftragten/in - zählen mit zu diesen Aufgaben.

Die Ehrenamtlichen

Neben den Tätigkeiten der Treffpunktkoordinatoren/innen prägt das Mitwirken der Ehrenamtlichen den Betrieb in den Seniorentreffpunkten. Ehrenamtliche - die nicht wie die Treffpunktkoordinatoren/innen an einem Engagement in verbindlichen Strukturen interessiert sind – haben die Möglichkeiten sich in den vielfältigsten Bereichen einzubringen. Hier wird im Bereich der Seniorentreffpunkte durchaus noch Potential für kreative und innovative Ideen für ehrenamtliches Engagement gesehen. In der Praxis wird beobachtet, dass es Personen gibt, die Interesse am ehrenamtlichen Engagement haben, aber die Übernahme von Verantwortung scheuen oder ganz ablehnen. Diese Haltung wird selbstverständlich ernstgenommen und respektiert.

Durch die anstehende Überarbeitung der Zahlung einer Aufwandsentschädigung soll erreicht werden, dass das Engagement auch für Neuinteressierte attraktiver gestaltet wird.

B Lösung

Als Vergleich für die Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigungen wurden die Übungsleiterzuschüsse aus dem Bereich des Amtes für Sport und Freizeit herangezogen. Hier wird z. B. für die Förderung der Einsätze von Übungsleitungen und Organisationsleitungen mit Lizenzberechtigung eine Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine gezahlt. Auszug aus der „Richtlinie zur Sportförderung in Bremerhaven“:

Berechnungsgrundlage

„Der Zuschuss für lizenzierte haupt- und nebenberufliche Übungsleiter und Werkstattleiter in den Luftsportvereinen beträgt bis zu 50 v. H. der von den Vereinen gezahlten Honorare, höchstens aber je Übungsstunde (60 Minuten) € 3,07 und für höchstens 220 Stunden (somit durchschnittlich 20 Stunden monatlich) im Jahr. Für Übungsleiter, die regelmäßig für Sportgruppen im Bereich der Prävention und Rehabilitation tätig sind und dafür eine zusätzliche Qualifikation nachweisen, beträgt der Zuschuss bis zu 50 v. H. der von den Vereinen gezahlten Honorare, höchstens aber je Übungsstunde (60 Minuten) € 3,83 und höchstens 220 Stunden im Jahr.“

Ein weiteres Argument für die Kalkulation ist der Vergleich zu den anfallenden Entschädigungen, wenn Personen nach dem Bundesfreiwilligendienst (BuFdi) oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Bereich der Seniorentreffpunkte tätig wären. Die Höchstgrenze für das Taschengeld dieser Maßnahmen beträgt 357 Euro monatlich (Stand 2014).

§ 22 Absatz 3 Mindestlohngesetz besagt, dass von diesem Gesetz nicht die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen geregelt wird.

Der Umfang ehrenamtlicher Tätigkeit soll sich von einem „normalen“ Arbeitsverhältnis abgrenzen. Daraus ergibt sich, dass sich alle ehrenamtlich Engagierten maximal 13 Stunden pro Woche gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung engagieren dürfen.

Die Aufwandsentschädigungen sind aus dem im jeweiligen Treffpunkt eingenommenen Geldern zu erwirtschaften. Die Abläufe auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und der damit verbundenen Verwaltung der eingenommenen Gelder obliegt den hauptamtlichen Treffpunktleitungen.

Durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (Aktionen wie „Tag der offenen Tür“, Teilnahme an der Bremerhavener Gesundheitswoche, Pressearbeit) soll auf die vielfältigen und attraktiven Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements und die neuen Strukturen in den Seniorentreffpunkten hingewiesen werden.

Weitere Synergieeffekte sind hier, dass die Angebote der städtischen Seniorentreffpunkte der Zielgruppe nähergebracht werden. Im Rahmen des demografischen Wandels mit der „Feminisierung des Alters“ wird in Bremerhaven festgestellt, dass die städtischen Seniorentreffpunkte vorwiegend von alleinstehenden Frauen aufgesucht werden. Die Angebote der Treffpunkte sowie die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Beteiligung leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe, um z. B. soziale Isolation im Alter zu verhindern.

Allen gegenwärtig ehrenamtlich Tätigen in den Seniorentreffpunkten wird als Wertschätzung und Anerkennung ihrer bisherigen Arbeit angeboten, auch als Treffpunktkoordinatoren/innen tätig zu werden.

Aus diesen Gründen sollen die Summen der Aufwandsentschädigungen für Treffpunktkoordinatoren/innen 3,00 €/Std. und für die Ehrenamtlichen 2,00 €/Std. betragen.

C Alternativen

Keine Alternativen die empfohlen werden können.

D Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Klimaschutzrelevante Auswirkungen/ Genderprüfung

Die finanziellen Auswirkungen sind unter B Lösung dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Aufwandsentschädigungen in den jeweiligen Treffpunkten erwirtschaftet werden. Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen und klimaschutzrelevanten Auswirkungen.

Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements bringen sich heute beide Geschlechter aktiv in die Treffpunktarbeit mit ein. Von allen 46 Ehrenamtlichen sind 35 Frauen und 11 Männer.

E Beteiligung/ Abstimmung

Es erfolgte eine Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt, dem Rechts- und Versicherungsamt sowie der Stadtkämmerei. Das anliegende Modell der Aufwandsentschädigungen ist den Vertretern der Ältestenräte der städtischen Seniorentreffpunkte sowie Vertretern des Seniorenbeirates bereits erläutert worden.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichungen nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, dass ab Bestellung der Treffpunktkoordinatoren in den jeweiligen Seniorentreffpunkten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 € pro Stunde für die Treffpunktkoordinatoren/ innen und für ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung von 2,00 € pro Stunde gezahlt wird. Das ist auf maximal 13 Stunden in der Woche pro Person begrenzt.

Rosche
Dezernent

Anlage 1: Übersicht Aufwandsentschädigung